

# Auszug aus der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Oberbergischen Kreises

## § 3 Kennzeichnung und Registrierung

Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung kennzeichnen und registrieren zu lassen.

## § 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Oberbergischen Kreises gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat die Haltungsperson die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

Herausgeber:

**Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach**

Telefon: 02261 88-3903  
Fax: 02261 88-3939  
E-Mail: [amt39@obk.de](mailto:amt39@obk.de)  
Internet: [www.obk.de](http://www.obk.de)

# Kastration ist praktischer Tierschutz!

Die wichtigsten Fragen  
und Antworten zur  
Katzenschutzverordnung  
im Oberbergischen Kreis



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-  
ÜBERWACHUNGSAMT**



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-  
ÜBERWACHUNGSAMT**

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

# Häufig gestellte Fragen zur Katzenschutzverordnung im Gebiet des Oberbergischen Kreises

## Warum muss ich meine Katze kastrieren lassen?

Obwohl im Oberbergischen Kreis bereits jedes Jahr mehrere hundert herrenlose, teilweise verwilderte Katzen durch Tierschutzinitiativen und engagierte Bürgerinnen und Bürger kastriert werden, steigt die Anzahl der frei lebenden Katzen weiter an.

Viele dieser Katzen leben in einem elenden Zustand. Sie sind verwahrlost, oft abgemagert und krank. Verwildert lebende Hauskatzen leiden, anders als Wildkatzen, sehr unter einem Leben ohne Betreuung durch den Menschen.

Alle verwildert lebenden Katzen stammen von Freigängerkatzen ab, deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wurde.

Katzen können im Jahr zwei- bis dreimal jeweils vier bis sechs Junge bekommen. In vielen Fällen werden diese zumeist ungewollten Katzenwelpen ausgesetzt oder in Tierheimen abgegeben, die schon jetzt überfüllt sind. Die ausgesetzten jungen Katzen sind mit ca. fünf bis sechs Monaten wiederum geschlechtsreif, vermehren sich und sorgen so in kurzer Zeit für eine Katzenüberpopulation, die auch die Gesundheit Ihrer Freigängerkatze gefährdet.

## Welche Vorteile hat die Kastration meiner Katze?

Der größte Nutzen der Kastration für den Tierschutz ist die Vermeidung von Katzennachwuchs! Daneben gibt es aber weitere wichtige Vorteile der Kastration:

- Kastrierte Katzen streunen deutlich weniger; damit sinkt die Gefahr von Unfällen.
- Kastrierte Kater sind weniger häufig in Revierkämpfe verwickelt; damit werden sowohl Verletzungen vermieden als auch die Übertragung von Infektionskrankheiten reduziert.

- Das Markierungsverhalten der Kater wird weitgehend unterbunden.
- Es treten keine Rolligkeitssymptome bei der Katze auf.
- Die Lebenserwartung kastrierter Tiere steigt deutlich.

## Ab welchem Alter soll ich meine Katze kastrieren lassen?

Lassen Sie Ihre freilaufende Katze und Ihren freilaufenden Kater bis zum Ende des fünften Lebensmonats kastrieren. Die Kastration ist für Tierärztinnen und Tierärzte ein routinemäßiger Eingriff, der unter Narkose durchgeführt und in der Regel von den Tieren gut verkräftet wird. Lassen Sie sich in einer Tierarztpraxis beraten. Hier erhalten Sie Informationen zur Durchführung und zu den Kosten der Kastration sowie über die Kennzeichnung und Registrierung eines Tieres.

## Warum soll meine Katze gekennzeichnet und registriert werden?

Nur wenn die Katze gekennzeichnet und registriert ist, kann sie ihrer Besitzerin bzw. ihrem Besitzer schnell zugeordnet werden. Nur so ist es z.B. möglich, die Besitzerin bzw. den Besitzer zu informieren, sollte die Katze verletzt oder verunfallt aufgefunden werden. Die Registrierung bei TASSO e.V. oder dem Deutschen Haustierregister kann online durchgeführt werden und ist kostenlos.

## Meine Katze ist tätowiert. Ist eine Kennzeichnung mittels Mikrochip erforderlich?

Sofern die Katze gut lesbar tätowiert ist, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich. Die Art der Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben, sie muss jedoch eindeutig sein, um Ihr Tier identifizieren zu können. Ist die Tätowierung nur noch schlecht zu erkennen, ist die Injektion eines winzigen Mikrochips unter die Haut vorteilhafter und für die Katze schmerzarm.

## Meine Freigängerkatze ist schon lange kastriert, aber nicht gekennzeichnet. Was ist zu tun?

Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind gemäß Verordnung verpflichtet, die Kennzeichnung und Registrierung ihrer bereits kastrierten Katzen nachholen zu lassen.

## Meine Katze hält sich nur in der Nähe meines Hauses auf und läuft nicht weg. Muss ich mein Tier trotzdem kastrieren lassen?

Auch Katzen, die keinen großen Radius beim Freilauf haben, müssen kastriert werden. Auch sie können draußen Kontakt zu unkastrierten Katzen haben.



## Meine Freigängerkatze ist alt und krank. Muss ich sie trotzdem kastrieren lassen?

Vor einer Operation wird die Katze von der Tierärztin bzw. dem Tierarzt gründlich untersucht. Die Tierärztin bzw. der Tierarzt entscheidet danach, ob aus medizinischer Sicht eine Kastration durchgeführt werden kann oder ob aufgrund zu erwartender gravierender Komplikationen davon abzuraten ist. In diesem Fall ist von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen.